

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Festgestellt wird gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, dass die **Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p, Landesgericht Linz), Kirchengasse 4, 4040 Linz, die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26.08.2010, KOA 1.376/10-003, wurde die Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH aufgefordert, zur Vermutung, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse seit Zulassungserteilung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-12, wesentlich geändert haben und diese Änderungen der KommAustria entgegen den Bestimmungen des Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, nicht angezeigt wurden, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen und der KommAustria eine

Chronologie der seit Zulassungserteilung an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vorgenommenen Eigentumsänderungen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 01.09.2010, bei der KommAustria am 07.09.2010 eingelangt, nahm die Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH dahingehend Stellung, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse seit Zulassungserteilung im Jahr 2001 geändert haben, diese Änderungen der KommAustria jedoch versehentlich nicht mitgeteilt wurden. Unter einem legte sie eine Chronologie der seit Zulassungserteilung vorgenommenen Eigentumsänderungen vor.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH die nach Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht angezeigt hat und dadurch § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH neuerlich die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Mit Schreiben vom 24.09.2010, bei der KommAustria am 28.09.2010 eingelangt, übermittelte die Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EURO 36.336,42, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich mit 46%, der Verein Theater Phönix und der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 mit jeweils 11,5%, der Verein Jugendzentrum HOF mit 10%, Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr, der Verein Kulturverein KAPU und der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich mit jeweils 5% sowie die IXTHULUH Music GmbH, Claus Prellinger und Peter Guschelbauer mit jeweils 2% an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligt.

Mit Notariatsakt vom 12.08.2002 hat der frühere Gesellschafter Peter Guschelbauer seine Anteile (2%) an den Verein Freier Rundfunk Oberösterreich abgetreten und ist als Gesellschafter aus der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden. Mit Notariatsakt vom 20.07.2006 sind die von der IXTHULUH Music GmbH gehaltenen Anteile (2%) an der Zulassungsinhaberin zu gleichen Teilen an den Verein Freier Rundfunk Oberösterreich und den Verein Jugendzentrum HOF abgetreten worden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung und damaligen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen, zu den seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ergeben sich aus den Angaben der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sowie aus dem offenen Firmenbuch.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 iVm § 31 Abs. 2 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G haben Rundfunkveranstalter, sofern Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung eintreten, diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

Die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (vgl. RV 1134 BlgNR, XVIII. GP, zu § 8 Regionalradiogesetz) sprechen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung vom „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“, sodass „die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein“ werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind gemäß dieser Bestimmung sowohl Änderungen bei direkten als auch indirekten Beteiligungen anzuzeigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> [2008] 440).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass weder die Eigentumsänderung der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vom 12.08.2002 noch die Abtretung von Anteilen vom 20.07.2006 von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH der KommAustria angezeigt wurden. Dies wurde von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen hat. Auf die Notwendigkeit gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen und wenn Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften stehen, auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen, um der gesetzlichen Anzeigepflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. November 2010  
Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:  
Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH, Kirchengasse 4, 4040 Linz, **per RSb**